

Ahaus, 13.03.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport	24.04.2023	TOP Ö	2
Rat	03.05.2023	TOP Ö	11

Beratungsgegenstand

Umwandlung von Katholischen Grundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) die Umwandlung der städtischen katholischen Grundschulen

1. Andreasschule, Katholische Grundschule, Friedmate 11, 48683 Ahaus
2. Katharinenschule, Katholische Grundschule, Hochstr. 20, 48683 Ahaus
3. Gottfried-von-Kappenberg-Schule, Katholische Grundschule, Schulstr. 26, 48683 Ahaus

in Gemeinschaftsgrundschulen ab dem Schuljahr 2024/2025.

Sachdarstellung

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW sind Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 SchulG NRW sind bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und wenn die Eltern von mehr als der Hälfte der Schüler*innen sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport vor der Verabschiedung der Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2023-2028 (Gesamtplan) den bereits fertiggestellten Sonderteil „Überprüfung des Status der Bekenntnisschulen“ beschlossen, um damit die Voraussetzung für die Durchführung von Abstimmungsverfahren über die Schulart an sechs städtischen Ahauser Bekenntnisgrundschulen im 1. Quartal 2023 zu schaffen.

Die daraufhin nach § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) durchgeführten geheimen Abstimmungsverfahren ergaben folgende Ergebnisse:

Andreasschule, Katholische Grundschule, Friedmate 11, 48683 Ahaus (08.-10.03.2023)

Von den 227 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 156 ihre Stimme (68,72 %) ab. 127 (55,95 %) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 29 (12,78 %) sprachen sich dagegen aus. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von 114 Stimmen für eine Umwandlung übertroffen.

Katharinenschule, Katholische Grundschule, Hochstr. 20, 48683 Ahaus (15.-17.03.2023)

Von den 187 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 113 ihre Stimme (60,43 Prozent) ab. 103 (55,08 Prozent der Abstimmungsberechtigten) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 10 (5,34 Prozent) sprachen sich dagegen aus. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von 94 Stimmen für eine Umwandlung übertroffen.

Gottfried-von-Kappenberg-Schule, Katholische Grundschule, Schulstr. 26, 48683 Ahaus (21.-23.03.2023)

Von den 298 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 188 ihre Stimme (63,09 Prozent) ab. 151 (50,67 Prozent der Abstimmungsberechtigten) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 37 (12,42 Prozent) sprachen sich dagegen aus. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von mehr als der Hälfte der Stimmen, also 150, für eine Umwandlung übertroffen.

Aabachschule, Katholische Grundschule, Am Aabach 6, 48683 Ahaus (27. – 29.03.2023)

Von den 175 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 93 ihre Stimme (53,14 Prozent) ab. 81 (46,29 Prozent der Abstimmungsberechtigten) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 12 (6,86 Prozent) sprachen sich dagegen aus. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von mehr als der Hälfte der Stimmen, also 88, für eine Umwandlung nicht erreicht. Die Schule bleibt damit eine katholische Bekenntnisschule.

Josefschule mit dem Hauptstandort Ahaus und Teilstandort Graes, Katholische Grundschule, Kampstr. 10, 48683 Ahaus (28. – 30.03.2023)

Von den 370 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 213 ihre Stimme (57,57 Prozent) ab. 167 (45,14 Prozent der Abstimmungsberechtigten) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 45 (12,16 Prozent) sprachen sich dagegen aus und eine Stimme war ungültig. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von mehr als der Hälfte der Stimmen (186) für eine Umwandlung nicht erreicht.

Burgschule, Katholische Grundschule, Am Burggraben 6, 48683 Ahaus (29. – 31.03.2023)

Von den 198 stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gaben insgesamt 103 ihre Stimme (52,02 Prozent) ab. 76 (38,38 Prozent der Abstimmungsberechtigten) stimmten für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule, 27 (13,63 Prozent) sprachen sich dagegen aus. Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von mehr als der Hälfte der Stimmen (100) für eine Umwandlung nicht erreicht.

An der Andreasschule, der Katharinenschule und der Gottfried-von-Kappenberg-Schule wurden somit die erforderlichen Mehrheiten zur Umwandlung der Schulart erreicht, sie sind daher nach § 10 Abs. 1 BestVerfVO ab dem Schuljahr 2024/2025 jeweils von einer katholischen Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln. Aufgrund des jeweiligen Elternvotums bleiben die übrigen städtischen Grundschulen katholische Bekenntnisschulen.

Nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW beschließt der Schulträger die Änderung der Schulform. Dieser Beschluss über die Änderung der Schulart bedarf nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW anschließend der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde.

Ferner führt jede Schule nach § 6 Abs. 6 S. 1, 3 SchulG NRW eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und auch die Schulart angibt. Aufgrund der Umwandlungen sind daher auch die Bezeichnungen der betreffenden Schulen (s. Beschlussentwurf) anzupassen. Diese Anpassungen sollen nach der Genehmigung der Änderung der Schulart durch die Bezirksregie-

rung Münster in einer der folgenden Sitzungen des Fachausschusses beraten werden.

An den jetzt weiter als katholische Bekenntnisschule bestehenden städtischen Grundschulen (Aabachschule, Josefschule – einschl. Teilstandort Graes, Burgschule) ergeben sich für die Zukunft folgende nachfolgende Umwandlungsmöglichkeiten aus § 27 Abs. 3 SchulG NRW:

"(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

- 1. a. die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder*
b. der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und
- 2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden."*

Das jetzt abgeschlossene Verfahren im Zuge der Schulentwicklungsplanung durch den Schulträger (Abs. 3 Nr. 1 b) könnte danach frühestens in 3 Jahren erneut durchgeführt werden.

Zeitlich früher könnte allerdings ein Verfahren nach Abs. 3 Nr. 1 a) durch die Eltern erneut angestoßen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine